

Bundesknappschaft  
Abteilung VII, Zentrale Stelle  
für Melde- und Beitragswesen  
Postanschrift 45115 Essen  
www.bundesknappschaft.de

Bundesknappschaft • 45115 Essen

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Christine Scheel, MdB  
Platz der Republik 1

Ihr Ansprechpartner

Thomas Methler  
Tel. 0201 384-71200  
Fax 0201 384-71015  
thomas.methler  
@bundesknappschaft.de

11011 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
05.03.2004

Bei Rückfragen bitte stets unser Zeichen angeben!  
Unsere Zeichen  
VII.1.2

Essen  
19.03.2004

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“  
- Drucksache 15/2573 -**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Entwurfs.

Vorschriften, die im weitesten Sinne die Bundesknappschaft in ihrer Eigenschaft als Minijob-Zentrale berühren, sind enthalten in

- Artikel 1 - § 1 Abs. 3 SchwarzArbG,
- Artikel 1 - § 2 Abs. 1 und 3 SchwarzArbG,
- Artikel 1 - § 8 Abs. 4 SchwarzArbG,
- Artikel 2 - § 266a Abs. 2 und 3 StGB,
- Artikel 5 - § 111 Abs. 1 Satz 2 SGB IV und
- Artikel 24 - § 50e Abs. 2 EStG.

Wie aus den nachstehenden Ausführungen ersichtlich, werden die vorgesehenen Änderungen von uns begrüßt.

1. Zu Artikel 1 - § 1 Abs. 3 SchwarzArbG

Die Regelung trägt der von uns bereits in der Vergangenheit vertretenen Auffassung Rechnung, dass maßgebliches Abgrenzungskriterium für die Frage, ob eine Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnisses ausgeübt oder als Gefälligkeitsleistung erbracht wird, das Einkommenserzielungsmotiv ist. Stehen also wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund, soll folglich mit der Tätigkeit in erster Linie eine Vergütung erzielt werden, ist von einem Beschäftigungs- / Arbeitsverhältnis auszugehen. Eine Gefälligkeitsleistung hingegen wird grundsätzlich unentgeltlich erbracht.

Mit der Regelung des § 1 Abs. 3 des SchwarzArbG wird deutlich, dass nicht jede in bzw. für einen Privathaushalt im geringen Umfang verrichtete Tätigkeit zwangsläufig als Minijob im Haushalts-scheckverfahren bei der Minijob-Zentrale zu melden ist.

## 2. Artikel 1 - § 2 Abs. 1 und 3 SchwarzArbG

Diese Regelungen stellen klar, dass Privathaushalte mit Minijobs von der Überprüfung durch die Fahnder der Behörden der Zollverwaltung ausgenommen sind. Sie tragen somit zur weiteren Entspannung der großen Unsicherheit in der Bevölkerung bei und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung bleibt somit gewahrt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass Privathaushalte mit Minijobs nicht vollständig von Überprüfungen ausgenommen sind und Ordnungswidrigkeiten durch die nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen geahndet werden.

## 3. Artikel 1 - § 8 Abs. 4 SchwarzArbG

Diese Regelung ergänzt die Aussage in § 1 Abs. 3 SchwarzArbG, so dass nicht als Schwarzarbeit erfasste Sachverhalte in logischer Konsequenz auch von den Ordnungswidrigkeitentatbeständen ausgenommen sind.

## 4. Artikel 2 - § 266a Abs. 2 und 3 StGB

§ 266a StGB betrifft bisher nur das Vorenthalten von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung. Die Nichtanmeldung und das Nichtabführen von Arbeitgeberanteilen an Sozialversicherungsbeiträgen wird somit von § 266a StGB nicht erfasst. Auch der Betrugstatbestand kommt bei Nichtanmeldung nicht in Betracht, da es an einer Irrtumserregung gegenüber dem Sozialversicherungsträger fehlt. Insoweit ist wegen des Nichtanmeldens - anders als bei der bewussten Falschanmeldung von zu geringen Beiträgen - nur der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Durch die Schaffung des neuen Straftatbestandes soll die Strafbarkeitslücke geschlossen werden und die Nichtabführung der Arbeitgeberanteile in gleicher Weise geahndet werden können wie die Nichtabführung der Arbeitnehmeranteile.

Das vorrangige Ziel der Bundesregierung, die Bekämpfung der Schwarzarbeit im gewerblichen Bereich, wird durch die Einfügung des § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IV hinreichend verdeutlicht. Das Nichtanmelden und Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten (Minijob) kann demnach nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

## 5. Artikel 5 - § 111 Abs. 1 Satz 2 SGB IV

Nach § 40a Abs. 2 EStG besteht für Arbeitgeber geringfügig entlohnter Beschäftigungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, für die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung abzuführen sind, die Möglichkeit, die Lohnsteuer mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts abzugelten. Dieser einheitliche Pauschalsteuersatz ist an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Die Neuregelung im § 50e Abs. 2 EStG dient dazu, die Nichtanmeldung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten von der steuerstrafrechtlichen Verfolgung auszunehmen und allenfalls als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Damit wird ein Gleichklang zum Sozialversicherungsrecht (§ 111 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) hergestellt.

## 6. Artikel 24 - § 50e Abs. 2 EStG

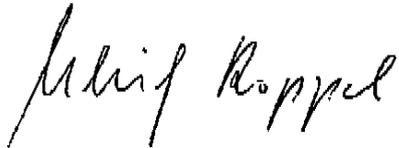
Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a SGB IV handelt ein Privathaushalt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig seine geringfügig beschäftigte Haushaltshilfe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig im Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale anmeldet. Der neue Satz 2 regelt, dass der Verstoß gegen Meldepflichten durch den privaten Arbeitgeber - anders als beim

gewerblichen Arbeitgeber - auch in Falle der Vorenthaltung der Pauschalbeiträge in Höhe von jeweils 5 Prozent zur Kranken - und Rentenversicherung nicht als Straftatbestand verfolgt wird.

Es handelt sich hierbei um einen Personenkreis, für den der Gesetzgeber besondere Förderanreize (geringere Abgabenlast und Steuervergünstigungen) geschaffen hat, wenn er seine Haushaltshilfe aus der Illegalität herausführt. Es würde dieser Intention zuwiderlaufen, wenn der private Arbeitgeber im Falle der Nachmeldung seiner Haushaltshilfe mit einer Strafverfolgung rechnen müsste.

Mit freundlichem Glückauf

Die Geschäftsführung

A handwritten signature in black ink, reading "Ulrich Roppel". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Ulrich Roppel  
Direktor